

Vortrag zur Vollzeitpflege für Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen sowie die Städte Grevenbroich und Kaarst im Jugendhilfeausschuss 11.11.2010

Das Kreisjugendamt Neuss ist zuständig für die Stadt Korschenbroich und die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen; die übrigen Gemeinden im Kreisgebiet haben eigene Jugendämter.

Daneben werden vom Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss gemäß entsprechender Vereinbarungen weitere Aufgaben für kreisangehörige Städte durchgeführt.

1. Grundlagen und Ziele der Vollzeitpflege

Die Förderung seiner Entwicklung und die Erziehung hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sind jedem jungen Menschen durch das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (kurz: Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) gesetzlich garantiert.

Um diese Ziele zu erreichen, ist unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung notwendig. Auf diese Hilfe haben Personensorgeberechtigte Anspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Die Vollzeitpflege ist eine vollstationäre Hilfe zur Erziehung (HzE) gem. § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie. Sie ist je nach der Lebenssituation des Kindes zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt. „Pflege“ umfasst im Rahmen von Hilfe zur Erziehung im Wesentlichen die Komponenten von Betreuung, Erziehung und Bildung.

Ziel der Vollzeitpflege ist es, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, außerhalb ihres Elternhauses in einem familiären Rahmen aufzuwachsen. So wird die Hilfe durch Pflegeeltern auf privater Ebene geleistet. Sie unterscheidet sich dabei von anderen Hilfearten gemäß §§ 27 ff SGB VIII dadurch, dass sie vorwiegend nicht durch professionelle pädagogische Mitarbeiter erbracht wird.

Das Jugendamt und die Pflegeeltern erfüllen – unter der Fallverantwortung des Jugendamtes – somit gemeinsam den Rechtsanspruch des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII. Hierbei besteht die Verpflichtung, alle Rechte des Kindes im Sinne des Kindeswohls zu beachten. In diesem Zusammenhang gilt es, den allgemeinen Schutzauftrag nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII bei allen Entscheidungen grundlegend zu berücksichtigen.

Erziehung und Förderung von Kindern sind im Rahmen der Vollzeitpflege gerichtet auf

- die Entwicklung positiver, stabiler und kontinuierlicher Beziehungen zwischen Pflegepersonen und Pflegekindern – unter Berücksichtigung der Bezüge zur Herkunftsfamilie,
- ein familiäres, auf enge persönliche Beziehungen angelegtes Alltagsleben,

- eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Lebensform, um die erforderlichen Entwicklungsbedingungen und speziellen Hilfen zur Aufarbeitung ggf. vorhandener Defizite und Störungen zu ermöglichen,
- die Ich-Stärkung des Kindes und die Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung sowie die Integration in die Gesellschaft und Verselbständigung.

Die Vollzeitpflege ist eine Hilfeform, die gleichwertig neben anderen Hilfearten steht, die im 4. Abschnitt des Achten Sozialgesetzbuches, §§ 27 – 41 SGB VIII, als Anspruchsgrundlagen aufgeführt sind.

Welche Hilfe im Einzelfall zielführend ist und welche Möglichkeiten es für die jeweilige Hilfeplanung gibt, wird von den Mitarbeitern des Jugendamtes im Team vor Beginn der notwendigen Hilfe sorgfältig geprüft. Maßgeblich ist dabei der erzieherische Bedarf im Einzelfall und im Falle einer Vollzeitpflege die nicht immer einfach zu treffende Entscheidung, ob und wann eine spätere Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie aussichtsreich ist oder nicht.

Alter, Entwicklungsstand und persönliche Bindungen des Kindes werden bei allen Entscheidungen der Hilfeplanung berücksichtigt.

Die zeitliche Perspektive der Vollzeitpflege richtet sich ebenfalls nach der persönlichen Situation des einzelnen Kindes, insbesondere nach seinen Vorerlebnissen, sowie den prognostizierten Möglichkeiten einer Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie. Diese werden im Einzelfall geprüft; sind entsprechende Maßnahmen erfolgversprechend, werden sie vom Kreisjugendamt Neuss in die Wege geleitet.

Zu den Beteiligten am Prozess der Hilfeplanung gehören das Pflegekind, die Pflegepersonen, Personensorgeberechtigte und Vormünder sowie die Mitarbeiter des Jugendamtes, insbesondere des Pflegekinderdienstes und anderer Fachdienste sowie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, unter Umständen auch Familiengerichte.

Die Vermittlung, Beratung und Unterstützung der übrigen Beteiligten wird vom Kreisjugendamt Neuss als Pflichtaufgabe nach §§ 36 und 37 SGB VIII wahrgenommen.

Mit dem Wechsel von der Herkunftsfamilie in die Pflegefamilie wird ein bedeutsamer Wechsel der Lebenswelten des Kindes vollzogen, der mit dem Verlust der Bezugspersonen einhergeht. Dabei ist es in der Regel eine der wichtigsten Aufgaben, dem Kind oder Jugendlichen durch ein Zusammenwirken beider Familien zumindest ein Stück seiner bisherigen Lebenswelt zu erhalten. Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss unterstützt und fördert diese Zusammenarbeit.

Die Entscheidung, Vollzeitpflege zu beantragen und ein Kind in eine andere Familie zu geben, liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Das Jugendamt hat sie jedoch rechtzeitig und umfassend zu beraten (§ 36 Abs.1 SGB VIII) und den Entscheidungsprozess zu unterstützen.

Ist es nicht möglich, mit den Eltern zusammen eine einvernehmliche Lösung zu finden, die der Entwicklung des Kindes förderlich oder jedenfalls im Interesse des Kindeswohls vertretbar ist, so besteht die Möglichkeit, das Familiengericht anzurufen und im Sinne des Kindeswohls um Entscheidung nach §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den Entzug oder die Einschränkung der elterlichen Sorge sowie die Einrichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft zu bitten.

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss hält eine Reihe von Vollzeitpflegestellen vor, um im Bedarfsfall eine Hilfe in Vollzeitpflege anbieten zu können. Darüber hinaus werden regelmäßig gezielte Maßnahmen ergriffen, um neue Pflegeeltern zu finden. Auf diese Weise ist es möglich, Kindern im Bedarfsfall eine ihren Bedürfnissen angepasste und notwendige Hilfe in familiären Bezügen zu gewähren.

2. Bewerberauswahlverfahren

Pflegekinder brauchen Zeit, Geduld und Verständnis. Für ein Kind ist es von zentraler Bedeutung, sich innerhalb intakter, dauerhafter Beziehungen entwickeln zu können.

Nicht jeder Bewerber ist tatsächlich geeignet, für ein Pflegekind genau diese Voraussetzungen zu schaffen und somit als Pflegeperson tätig zu werden. Daher kommt auch der Prüfung und Auswahl der Bewerber eine wichtige Funktion zu. Der Pflegekinderdienst hat unter den Bewerbern diejenigen zu finden, die sich tatsächlich als Pflegeeltern eignen und der hohen Verantwortung, die sie übernehmen, gerecht werden können.

Im Bewerberauswahlverfahren, das vom Erstgespräch bis hin zur endgültigen Auswahl eines Bewerbers viele einzelne Schritte und Prüfungspunkte umfasst, werden persönliche Voraussetzungen der Bewerber sowie auch formelle Kriterien geprüft.

Bei allen Arbeitsschritten ist eine kollegiale Beratung im Team des Pflegekinderdienstes des Kreisjugendamtes unverzichtbar. Die Beurteilung der Bewerber sowie die Auswahl der geeigneten Personen werden von den beteiligten Mitarbeitern als sehr verantwortungsvolle Aufgabe wahrgenommen, die letztlich dem Schutz und dem Wohle von Kindern und Jugendlichen dient. Insofern versteht es sich von selbst, dass die hohe Verantwortung für die jungen Menschen nur durch Austausch und Beratung im Team sowie durch gemeinsame Entscheidungen über die Auswahl neuer Pflegepersonen zu tragen ist.

2.1. Erstgespräch

Das Erstgespräch dient einer ersten Orientierung sowohl auf Seiten des Jugendamtes, als auch auf Seiten des Bewerbers. Das Jugendamt erteilt alle notwendigen Informationen zur Ausgestaltung einer Vollzeitpflege und zu den Rechten und Pflichten der Beteiligten.

Der Status der Pflegeeltern als Teil des Jugendhilfesystems im Rahmen von öffentlicher Jugendhilfe wird dargelegt, und auch die Rahmenbedingungen der Hilfestellung werden erörtert. In diesem Zusammenhang erfolgen Hinweise zu den wichtigsten rechtlichen Grundlagen sowie zur Notwendigkeit von Hilfeplanungen und Hilfeplangesprächen.

Auf die notwendige Zusammenarbeit und den Kontakt mit dem Pflegekinderdienst und auch der Herkunftsfamilie des Pflegekindes wird hingewiesen.

Die persönlichen und formalen Voraussetzungen von Pflegepersonen werden benannt. Außerdem werden die Inhalte der noch zu führenden Bewerbergespräche dargelegt.

2.2. Verfahren

Das weitere Verfahren umfasst **ergänzende Einzelgespräche** und **Hausbesuche**.

Je nach Bereitschaft und Fähigkeit der Bewerber, zu wichtigen Fragen Stellung zu beziehen, sich zu öffnen und mitzuwirken, werden durchschnittlich 2 – 6 Gespräche geführt.

Wichtig erscheinen grundsätzlich eine angemessene Werteorientierung der Pflegeeltern im allgemeinen Lebenskontext sowie ihre eigene Lebensgestaltung und ihr Selbstbild.

Pflegeeltern gehen eine besondere Bindung zu einem Kind ein, das nicht ihr leibliches ist, und sie übernehmen die umfassende Betreuung und Erziehung dieses Kindes, das sie unter Umständen über die Volljährigkeit hinaus begleiten. Dies unterstreicht die Bedeutung der Auswahl geeigneter Pflegepersonen.

2.3. *Persönliche Voraussetzungen der Bewerber als Pflegeeltern*

Zunächst geht es um die **Klärung der Motivation**: Warum interessieren sich die Bewerber für die Aufnahme eines Pflegekindes? Dieser wichtigen Frage über die wirklichen Interessen und Bedürfnisse der Bewerber kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Vermieden werden müssen Situationen, in denen Eltern von eigenen Bedürfnissen, auch ohne sich dessen bewusst zu sein, geleitet werden, z. B. wenn sie eigentlich ein Adoptivkind suchen und in Ermangelung dessen ein Pflegekind aufnehmen wollen.

Die Abgrenzung zwischen Adoptivbewerbern, Pflegeelternbewerbern und dem Personenkreis, der beides leisten kann, ist hier von großer Bedeutung.

2.3.1. psychologischen Eignungskriterien

- Bindungs- und Beziehungsfähigkeit,
- soziale, emotionale und intellektuelle Fähigkeiten,
- Lernfähigkeit und Lernpotenzial,
- Bereitschaft, sich entsprechendes Wissen anzueignen, so über doppelte Elternschaft, Entwicklungspsychologie, Bindungstheorie, Trauma etc.
- Belastbarkeit und Frustrationstoleranz,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Handelns sowie Konflikt- und Kritikfähigkeit,
- Bereitschaft, sich mit der Lebensgeschichte des Kindes und seiner Eltern auseinanderzusetzen – in diesem Zusammenhang ist auch Symptomtoleranz wichtig sowie die Bereitschaft, eine Schutzfunktion für das Kind im Spannungsfeld zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie auszuüben,
- die kognitive Fähigkeit, sich flexibel auf sich wandelnde Bedürfnisse des Kindes im Verlaufe seiner Entwicklung einzustellen,
- Fähigkeit, Problemlösungsstrategien zu entwickeln und sich ggf. Hilfe zu holen,
- Toleranz, Offenheit, Geduld gegenüber dem Kind und der Herkunftsfamilie,
- Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

2.3.2. Altersgrenzen

Der Altersabstand zwischen Pflegeperson und Kind sollte der eines angemessenen Eltern–Kind–Verhältnisses sein. Sind die Bewerber dauerhaft belastbar, wenn das Pflegekind ihre Geduld auf die Probe stellt? Kinder sind oft durch das Erleben einschneidender Ereignisse geprägt, wenn nicht sogar traumatisiert. Häufig bringen sie einen Rucksack voller Probleme mit sich. Sie bedürfen meist langer Zeit, bis sie in ihrem Verhalten und Erleben kaum mehr Auffälligkeiten zeigen. In besonderen Lebenssituationen, z.B. der Pubertät, sind die Pflegeeltern in einem gesonderten Maße gefordert.

2.3.3. Über welche Erfahrungen im Umgang mit eigenen Kindern verfügen die Bewerber?

Die Familienstruktur sowie die Bedürfnisse der bereits in der Bewerberfamilie lebenden Kinder müssen in die Vermittlungsüberlegungen mit einbezogen werden. Es ist eine Lösung zu finden, die den bereits vorhandenen Kindern der Familie und dem aufzunehmenden Kind gerecht wird. Geschwisterkonstellationen sind zu beachten. Gleichwohl müssen sie bereit und fähig sein, das Kind zu gegebener Zeit wieder zu den leiblichen Eltern zurückkehren und es somit früher als die eigenen Kinder loszulassen.

2.3.4. Verbleibensperspektive

Von grundsätzlicher Wichtigkeit ist die Frage, ob die Pflegeeltern dem Kind auch längerfristig ein geregeltes Familienleben bieten können. Kontinuität ist enorm wichtig, damit das Kind nicht wiederholt unter Trennungen zu leiden hat und erneut aus vertrauten Lebenssituationen herausgeholt wird.

Die Bewerber sollten selbst realistisch einschätzen können, wie viel Zeit, Liebe, Geduld, Nerven sie für ein (weiteres) Kind aufbringen können. Dabei ist auch die unsichere Perspektive des dauerhaften Verbleibs des Kindes in der Familie zu bedenken, die es auszuhalten gilt.

Eigene stabile Beziehungen zum Partner, anderen Familienmitgliedern oder Freunden und Bekannten werden zu einer dauerhaft verlässlichen Gesamtsituation beitragen.

2.3.5. Kooperation

Die kontinuierliche Bereitschaft zur Kooperation mit den Fachdiensten des Jugendamtes, anderen sozialen Trägern sowie den Herkunftseltern ist unverzichtbar. Leibliche Eltern, die aus verschiedenen Gründen die Erziehung und Versorgung ihrer Kinder nicht mehr übernehmen können, haben ggf. ein Besuchs- oder Umgangsrecht. In diesem Fall bedarf es von Seiten der Pflegeeltern der Akzeptanz für die Problematik des Herkunftssystems (leibliche Eltern mit Sucht-, Ehe- oder psychischen Problemen, in Überforderungssituationen, Eltern, die kriminelle Handlungen begehen, usw.).

2.3.6. Einkommens - , Wohnverhältnisse

Die Bewerber sind dahingehend zu überprüfen, ob ihr eigener Unterhalt sichergestellt ist. Die Aufnahme eines fremden Kindes dient nicht dem Erwerb von Einkommen.

Die räumlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes müssen gegeben sein. Wünschenswert ist ein eigenes Zimmer für das Pflegekind.

2.3.7. Berufstätigkeit

Haben die Bewerber genügend Zeit, um sich ausreichend um ein Pflegekind zu kümmern? Nicht beide Pflegeeltern sollten (voll-) berufstätig sein.

Es muss sichergestellt sein, dass die Betreuung und Versorgung eines Kindes durch die Pflegeperson selbst geleistet wird. Pflegekinder sollten generell ausschließlich zu Pflegeeltern vermittelt werden, die in der Lage sind, ihre berufliche Tätigkeit den Bedürfnissen des Kindes anzupassen.

2.3.8. Religionszugehörigkeit

Die Religionszugehörigkeit des Kindes ist zu beachten. Das Kind muss die Möglichkeit erhalten, sich in seiner Religion entfalten zu können.

2.4. Formale Eignungskriterien

2.4.1. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII

Im § 72 a SGB VIII wird grundsätzlich festgelegt, dass für die Wahrnehmung von Jugendhilfe keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden dürfen, die bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.

Sobald Bewerber als geeignet erscheinen und in den Pool möglicher Pflegeeltern aufgenommen werden, verlangt das Kreisjugendamt Neuss von ihnen sowie von allen mit ihnen in einem Haushalt lebenden Familienmitgliedern die Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen. Diese sollen nach der genannten Vorschrift in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss wird diese Überprüfung spätestens alle 5 Jahre wiederholt.

2.4.2. Gesundheitszeugnis

Für die Aufnahme eines Pflegekindes müssen notwendige gesundheitliche Voraussetzungen vorliegen. Wenn die Pflegeperson oder andere in ihrem Haushalt lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdende Krankheiten sind, ist die Aufnahme eines Pflegekindes nicht möglich.

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss verlangt von Bewerbern, soweit sie geeignet erscheinen, ein ärztliches Gesundheitszeugnis.

Bei tatsächlicher Aufnahme eines Kindes in einer Pflegefamilie sowie zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis der Pflegepersonen und der übrigen Haushaltsangehörigen beim Jugendamt vorzulegen. Eine Rückerstattung der hierfür angefallenen Kosten erfolgt bei Belegung durch das Kreisjugendamt.

Der Umfang der ärztlichen und psychologischen Untersuchung orientiert sich an den Notwendigkeiten des Einzelfalls. Die Untersuchung gibt insbesondere Auskunft über:

- Lebensverkürzende Krankheiten,
- Suchterkrankungen,
- Krankheiten und körperliche psychische Behinderungen, durch welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabgesetzt werden kann.

2.5. Abschluss und Auswertungsgespräch

Ein Abschlussgespräch dient der Klärung noch offener Fragen auf beiden Seiten sowie auch der Klärung möglicher Ausschlusskriterien.

In einem internen Eignungsbericht wird seitens des Pflegekinderdienstes eine Empfehlung über Ressourcen und Grenzen der Bewerber sowie ihrer Befähigung zur Pflegeperson abgegeben.

Ist ein Bewerber eher ungeeignet, erfolgt auf Nachfrage eine entsprechende, angemessene Rückmeldung.

3. Schulung der Pflegeeltern

Pflegeeltern sind Kooperationspartner der Jugendhilfe und verpflichten sich als solche zur engen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen sozialen Diensten. Ihre Bereitschaft zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen wird daher vorausgesetzt (siehe oben, Punkt 4.1.2, S. 14).

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss sieht in der regelmäßigen Fortbildung und Qualifizierung von Pflegepersonen einen wichtigen Beitrag zur Beibehaltung und Förderung ihrer Fähigkeiten in der Ausgestaltung der jeweiligen Pflegeverhältnisse.

Die eigenständige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von anderen Trägern ist für die Pflegepersonen jederzeit möglich und wird vom Kreisjugendamt Neuss grundsätzlich durch Übernahme von 75 % der Kosten bezuschusst.

Soweit das Kreisjugendamt Fortbildungen selber vermittelt hat, werden die Kosten – einschließlich Fahrt- und Übernachtungskosten – grundsätzlich in vollem Umfang erstattet.

Für die Bezuschussung ist ein Antrag erforderlich, der rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme gestellt sein muss. Außerdem gilt eine Obergrenze von 150,00 € jährlich pro Pflegefamilie. Anträge, die zu einem Zeitpunkt eingehen, an dem das festgelegte Budget bereits aufgebraucht ist, können nicht mehr berücksichtigt werden; daher empfiehlt sich für Pflegeeltern eine vorherige Absprache mit dem Jugendamt.

4. Gruppenarbeit

Gruppenarbeit sollte als sinnvolle Ergänzung zu Fortbildungen regelmäßig stattfinden. Neben einem Erfahrungsaustausch zu allgemeinen Erziehungsfragen können Pflegeeltern insbesondere ihre Erfahrungen im Spannungsfeld Pflegekind–Herkunftsfamilie–Pflegefamilie thematisieren.

Weitere Inhalte können sein: Hilfeverlauf, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit mit Behörden, Auswirkungen von Besuchskontakten auf die gewohnten Alltagsstrukturen der Pflegefamilie, Konflikte, Rivalitäten des Pflegekindes mit in der Herkunftsfamilie lebenden Geschwistern, Akzeptanz der Herkunftseltern gegenüber der Pflegefamilie und umgekehrt, Bedeutung von sozialen Kontakten und Netzwerken etc.

Das Kreisjugendamt Neuss befragt regelmäßig die Pflegeeltern nach ihrem Bedarf für Schulungen und Gruppenarbeit. Den vorhandenen Bedarfen entsprechend werden individuelle Angebote entwickelt.

5. Weitere Aktivitäten für Pflegefamilien

Das Kreisjugendamt Neuss bietet allen Pflegefamilien aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich sowie aus Kaarst und Meerbusch zwei besondere Veranstaltungen im Jahr an: Im Sommer eines jeden Jahres wird ein gemeinsamer Ausflug durchgeführt, und im Winter findet eine Nikolausfeier statt. Diese Aktivitäten dienen vor allem der Anerkennung des sozialen Engagements der Pflegefamilien.

6. Hilfeverlauf

Während des Hilfeverlaufs werden regelmäßig **Hilfeplangespräche** durchgeführt. Sie finden mindestens alle 6 Monate statt; bei Bedarf können sie auch in kürzeren Abständen anberaumt werden. Die Teilnahme des Kindes an diesen Gesprächen ist unerlässlich.

In Hilfeplangesprächen wird die Entwicklung der Hilfe aus Sicht der verschiedenen Teilnehmer in Bezug auf vereinbarte Ziele, die Ausgestaltung der Hilfe, Art und Umfang der erbrachten Leistungen aller Beteiligten sowie gegebenenfalls strittige Fragen aus vergangenen Hilfeplangesprächen erörtert. Wünsche und Vorstellungen der Beteiligten werden ebenso thematisiert wie auch bisherige oder neue Zielsetzungen. Darüber hinaus prüft das Jugendamt vor Ort die Lebenssituation des Kindes, insbesondere auch in Bezug auf die Wohnverhältnisse.

Eine Ausfertigung des Hilfeplangesprächs wird allen Beteiligten sowie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ausgehändigt.

6.1. Beratung, Begleitung und Unterstützung aller Beteiligten während des ganzen Hilfeprozesses ist eine wichtige Aufgabe des Pflegekinderdienstes, die im Einzelfall wesentlich zum Gelingen der Hilfeplanung und –durchführung sowie zum Erreichen der konkret festgelegten Ziele beitragen.

Dabei ist es von großer Bedeutung, dass die verschiedenen Beteiligten ein Vertrauensverhältnis zu den Mitarbeitern des Pflegekinderdienstes aufbauen können und die Sicherheit entwickeln, dass sie bei allen für sie wichtigen Fragen einen Ansprechpartner im Jugendamt finden.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Beteiligten wird nachfolgend dargestellt, in welcher Hinsicht die Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle spielt.

6.2. Zusammenarbeit mit dem Kind

Der PKD wird mit der ersten Kontaktaufnahme der kontinuierliche und verlässliche Ansprechpartner für das Pflegekind. Die laufende Beratung und Begleitung umfasst insbesondere die

- Unterstützung in Krisensituationen,
- Funktion der Anwaltschaft,
- Begleitung der Besuchskontakte,
- Biographiearbeit,
- Sicherstellung von regelmäßigen Gesprächen.

6.3. Zusammenarbeit mit den Pflegepersonen

„Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung.“

Dieser Anspruch ist in § 37 Abs. 2 SGB VIII ausdrücklich gesetzlich verankert.

Der Umfang und die Intensität der Beratung und Begleitung der Pflegepersonen variieren je nachdem, ob die kontinuierliche, laufende Begleitung und Beratung umgesetzt wird oder ob darüber hinaus hinsichtlich bestimmter Anlässe, bei Krisensituationen oder zur Aufsicht über das Kindeswohl weitere Unterstützungsleistungen durch den Pflegekinderdienst notwendig werden.

Die laufende Beratung und Begleitung der Pflegeeltern betrifft

- Mitgestaltung und Beratung des Hilfeprozesses,
- Klärung pädagogischer, psychologischer, sowie rechtlicher Fragen,
- Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen,
- Abklärung und Installation zusätzlicher therapeutischer Hilfen,
- Beratung und Begleitung im Umgang mit der Herkunftsfamilie.

6.4. Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern

Die Beratung und Begleitung der leiblichen Eltern wird im Einzelfall zwischen ASD und PKD besprochen.

Der PKD leistet für die leiblichen Eltern die

- Aufsicht über das Kindeswohl,
- kindbezogene Beratung und Begleitung,
- Klärung kindbezogener pädagogischer, psychologischer, sowie rechtlicher Fragen,
- Abklärung und Installation zusätzlicher therapeutischer Hilfen,
- Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen.

In Einzelfällen kann es notwendig sein, dass der PKD an Familiengerichtsprozessen teilnimmt.

In regelmäßigen Teamgesprächen des Pflegekinderdienstes des Rhein-Kreises Neuss werden alle laufenden Fälle besprochen und reflektiert. Der Austausch von Informationen und Ideen im Team ergänzt den verantwortungsvollen Umgang der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des PKD mit den beteiligten Pflegekindern, Pflegefamilien und Eltern.

7. Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (§ 33 Satz 2 SGB VIII)

In Einzelfällen kann die Vollzeitpflege in einer Erziehungsstelle erforderlich sein. Gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII müssen Pflegepersonen in diesen Fällen in der Lage und bereit sein, den Problemen der besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kinder gerecht zu werden; mindestens eine Pflegeperson muss eine entsprechende fachliche Ausbildung besitzen.

Sie benötigen unter anderem ausgeprägte erzieherische Fähigkeiten und ein unterstützendes verwandtschaftliches oder nachbarschaftliches Umfeld. Zusätzlich wird von ihnen verlangt, dass sie mit Fachkräften verschiedenster Fachdisziplinen und

sozialen Diensten zusammenarbeiten und sich regelmäßig fortbilden. Nicht zuletzt erfordert die Aufnahme eines besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindes oder Jugendlichen viel Zeit, Geduld und Engagement von den Pflegeeltern.

Vollzeitpflege in einer Erziehungsstelle ist im Wesentlichen angezeigt für ältere Kinder und Jugendliche, bei denen schon länger Entwicklungsstörungen oder Auffälligkeiten im Sozialverhalten vorliegen, ohne dass die notwendigen Hilfen von der Familie in Anspruch genommen worden wären, für jüngere Kinder mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen sowie für seelisch, körperlich, geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche, die einer besonderen Förderung bedürfen.

Bei Hilfen gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII müssen im Vergleich zum durchschnittlichen Pflegeverhältnis grundsätzlich höhere Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden.

8. Beendigung der Hilfe

Die **geplante Rückführung in die Herkunftsfamilie** findet in enger Kooperation mit dem ASD und allen Beteiligten statt.

Der Pflegekinderdienst begleitet die Pflegeeltern und das Pflegekind mit den beteiligten Fachkräften. Die abschließende Fallübernahme erfolgt durch den ASD.

Bei einem **vorzeitigen Abbruch des Dauerpflegeverhältnisses** endet die Betreuung durch den Pflegekinderdienst.

Im Falle eines Bedarfs bleibt der Pflegekinderdienst im Rahmen der Nachsorge Ansprechpartner hinsichtlich des einzelnen ehemaligen Pflegekindes.

Bei der **Ablösung aufgrund der Verselbständigung** des Pflegekindes ist es Aufgabe des Pflegekinderdienstes, die Pflegefamilie und das Pflegekind intensiv zu beraten und zu begleiten. Ebenfalls unterstützt der Pflegekinderdienst den Heranwachsenden bei der Verselbständigung, sofern dieser das weitreichende Angebot der Jugendhilfe, wie z. B. eine sich anschließende Maßnahme der Intensiven pädagogischen Einzelbetreuung, für seine Entwicklung nutzen möchte.

Je nach Ausgestaltung der weiteren Hilfe ist auch der ASD wieder in die Hilfeplanung involviert bzw. für die Fallführung zuständig.

9. Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (§ 33 Satz 2 SGB VIII)

In Einzelfällen kann die Vollzeitpflege in einer Erziehungsstelle erforderlich sein. Gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII müssen Pflegepersonen in diesen Fällen in der Lage und bereit sein, den Problemen der besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kinder gerecht zu werden; mindestens eine Pflegeperson muss eine entsprechende fachliche Ausbildung besitzen.

Sie benötigen unter anderem ausgeprägte erzieherische Fähigkeiten und ein unterstützendes verwandtschaftliches oder nachbarschaftliches Umfeld. Zusätzlich wird von ihnen verlangt, dass sie mit Fachkräften verschiedenster Fachdisziplinen und

sozialen Diensten zusammenarbeiten und sich regelmäßig fortbilden. Nicht zuletzt erfordert die Aufnahme eines besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindes oder Jugendlichen viel Zeit, Geduld und Engagement von den Pflegeeltern.

Vollzeitpflege in einer Erziehungsstelle ist im Wesentlichen angezeigt für ältere Kinder und Jugendliche, bei denen schon länger Entwicklungsstörungen oder Auffälligkeiten im Sozialverhalten vorliegen, ohne dass die notwendigen Hilfen von der Familie in Anspruch genommen worden wären, für jüngere Kinder mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen sowie für seelisch, körperlich, geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche, die einer besonderen Förderung bedürfen.

Bei Hilfen gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII müssen im Vergleich zum durchschnittlichen Pflegeverhältnis grundsätzlich höhere Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden.

10. Fallzahlen pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin

Das Kreisjugendamt Neuss betreut 91 Fälle im Pflegekinderdienst. Dem gegenüber stehen 3 Pflegekinderdienstfachkräfte mit einer Teilzeitarbeitszeit, sowie zwei weitere Fachkräfte aus der Adoptionsvermittlung mit insgesamt 12 Wochenarbeitsstunden zur Verfügung. So kann im Kreisjugendamt eine fallübergreifende Fremdunterbringung eines Kindes in der Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Wohle des Kindes erzielt werden.

Bezogen auf die Fallzahlen und Wochenarbeitsstunden der Fachkräfte ist hier von einem ausgeglichenen Verhältnis hinsichtlich der allgemeinen Arbeitsbelastung im Pflegekinderdienst des Kreisjugendamtes auszugehen.